

Bundessozialgericht

- 2 RU 153/72 -

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 30. Okt. 1974

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

- 1)
- 2)
- 3)
- 4)

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1974 durch den Vorsitzenden Richter B r a c k m a n n , die Richter F r i e d r i c h und Dr. K r a s n e y sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. H e n k e n und H e n n i n g e r

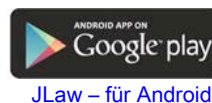
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1972 wird als unzulässig verworfen, soweit sie die Ansprüche der Kläger zu 3) und 4) auf Waisenrenten betrifft.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Im übrigen werden auf die Revision das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1972 und des Sozialgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1968 geändert sowie der die Klägerin zu 2) betreffende Bescheid der Beklagten vom 26. April 1966 aufgehoben. Die Beklagte wird dem Grunde nach verurteilt, der Klägerin zu 2) nach ihrem am 25. April 1945 verstorbenen Ehemann Albert Van der S Witwenrente zu gewähren, soweit der Anspruch nicht auf den Kläger zu 1) übergegangen ist.

Die Beklagte hat der Klägerin zu 2) die Kosten des gesamten Rechtsstreits zu erstatten.

G r ü n d e :

I.

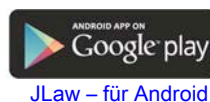
Die Kläger zu 2) bis 4) sind die Witwe und die Kinder (geb. 5. April 1940 und 12. Dezember 1941) des am 6. Oktober 1910 geborenen und während des 2. Weltkrieges am 25. April 1945 bei einem Luftangriff auf der Insel Wangerooge ums Leben gekommenen belgischen Staatsangehörigen Albert Van der S (Van der S.).

Van der S. arbeitete bei dem Bauunternehmen W & Söhne, Leverkusen, das 1945 u.a. damit beschäftigt war, auf der Insel Wangerooge Bunker und Geschützstellungen zu bauen und zu verstärken. Die Arbeitskräfte der Firma W & Söhne sowie anderer in gleicher Weise unter Leitung der Organisation Todt (O.T.) auf der Insel tätigen Unternehmen - etwa 800 Deutsche, Belgier, Holländer, Franzosen, Polen und Marokkaner - waren in Kinderheimen, Hotels, Baracken und Privatquartieren untergebracht.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Kläger beantragten 1965, den Klägern zu 2) bis 4) Renten aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Der Kläger zu 1) zahlt ihnen wegen des Todes ihres Ehemannes und Vaters eine Kriegshinterbliebenenrente. Durch drei Bescheide vom 26. April 1966 lehnte die Beklagte die Rentenansprüche ab, weil Van der S. in einem von Betriebsangehörigen mehrerer Firmen bewohnten Lager getötet worden sei. Zu diesem Zeitpunkt habe kein ursächlicher Zusammenhang mit der betrieblichen Arbeit bestanden. Van der S. habe mithin nicht dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung unterlegen. Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- Düsseldorf vom 25. Januar 1968 und des Landessozialgerichts -LSG- Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1972). Das LSG hat ausgeführt: Gegenstand des Verfahrens seien die Ansprüche der Kläger zu 2) bis 4) auf Entschädigungsleistungen aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Todes des Van der S., soweit die Ansprüche nicht auf den Kläger zu 1) übergegangen seien, und der Anspruch des Klägers zu 1) auf die den Klägern zu 2) bis 4) zustehenden Rentenleistungen, soweit die zuständigen belgischen Stellen diesen wegen des Todes des Van der S. Leistungen gewährt haben und noch gewähren. Die geltend gemachten Ansprüche seien Witwen- und Waisenrentenansprüche. Die Berufungen der Kläger zu 3) und 4) seien unzulässig. Ihre Anträge könnten vernünftigerweise nur dahin verstanden werden, daß Waisenrenten bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem nach deutschem Recht allenfalls Ansprüche in Betracht zu ziehen seien. Danach hätten die Kläger zu 3) und 4) längstens bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres im April 1965 bzw. Dezember 1966 Waisenrentenansprüche haben können. Entsprechendes gelte insoweit auch für den Kläger zu 1), da er selbst nicht über diese Zeitpunkte hinaus Renten gewährt habe. Wegen der Renten für abgelaufene Zeiträume seien die Berufungen gemäß § 145 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht zulässig und hätten daher verworfen werden müssen. Bezüglich des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Witwenrentenanspruchs sei die Berufung unbegründet. Der Klägerin zu 2) stehe wegen des Todes ihres Ehemannes keine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu, so daß auch auf den Kläger zu 1) kein Rentenanspruch übergegangen sei. Die zum Tode des Ehemannes der Klägerin zu 2) führenden Bombeneinwirkungen seien nicht als Arbeitsunfall zu werten; die Klägerin zu 2) habe daher keinen Anspruch auf Witwenrente. Van der S. sei nach Zeugenaussagen im Bereich der Baracke, in der er untergebracht war, nach Feierabend ums Leben gekommen. Der Versicherungsschutz sei allerdings nicht schon ausgeschlossen, weil ein Luftangriff im 2. Weltkrieg eine Allgemeingefahr dargestellt habe, deren Einwirkung kein Arbeitsunfall sei. Der Luftangriff habe sich nur in einem eng begrenzten Raum ausgewirkt, so daß ein Arbeitnehmer ihm nur wegen seiner Betriebszugehörigkeit ausgesetzt gewesen sein könne. Es komme deshalb darauf an, ob sich der Luftangriff auf einen Arbeitnehmer in einem Bereich ausgewirkt habe, in dem er an sich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn Van der S. sich in dem Wohnlager allein oder wesentlich mit aus betrieblichen Gründen aufgehalten hätte. Dieser Zusammenhang sei nicht schon gegeben, weil belgische Staatsangehörige zur Arbeitsleistung nach Deutschland geholt worden seien. In der Regel habe Unfallversicherungsschutz nur während der Arbeit oder auf den Wegen zur und von der Arbeitsstätte bestanden. Wenn die Unterbringung in einem Lager mit der betrieblichen Tätigkeit in einem ursächlichen Zusammenhang stehen solle, dann müsse eine besondere Verknüpfung der Art der Unterbringung mit der betrieblichen Tätigkeit bestehen. Eine solche besondere Verknüpfung sei nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts (RVA) vor allem gegeben, wenn bei dem Bau von Verteidigungsanlagen, Reichsautobahnen, Truppenübungs- und Flugplätzen u.ä.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Arbeitslager errichtet werden mußten, weil in der Nähe der Arbeitsplätze keine Ortschaften vorhanden waren, wo eine Unterbringung und Verpflegung der Arbeiter in größerer Zahl möglich gewesen wären. Eine solche besondere Verknüpfung zwischen der Art der Unterbringung von Van der S. mit seiner betrieblichen Tätigkeit könne jedoch nicht bejaht werden, wenngleich die allgemeinen Verhältnisse auf der Insel Wangerooge den vom RVA entschiedenen Fällen ähnlich seien. Der Aufenthalt der belgischen Staatsangehörigen in den beiden Baracken nördlich des Flugplatzes der Insel könne nur dann als mit der betrieblichen Tätigkeit zusammenhängend in Betracht gezogen werden, wenn auch die bei der Firma W. & Söhne beschäftigten Deutschen während des Aufenthalts in ihren Unterkünften - Hotels und Privatquartiere - unter Versicherungsschutz gestanden hätten. Das sei aber nicht der Fall, denn diese Verhältnisse seien nicht den Arbeitslagern gleichzusetzen, wie sie beim Autobahnbau und Bau von Befestigungsanlagen in dünn besiedelten, von großen Städten weit entfernten Gebieten bestanden haben. Sie seien vielmehr den Verhältnissen angenähert, in denen Bauarbeiter an einer für längere Zeit vorgesehenen Baustelle sich in der Nähe eine Unterkunft suchten, weil sie nicht jeden Tag ihre Familie erreichen können. In solchen Fällen stehe der Aufenthalt in der privaten Unterkunft auch dann nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Betrieb bei der Beschaffung der Unterkünfte behilflich gewesen sei oder sie zur Verfügung gestellt habe. Dabei mache es keinen Unterschied, ob diese Unterkünfte Privatquartiere, Räume eines Hotels oder Wohnbaracke sind. Eine andere Auffassung sei auch nicht aus den Empfehlungen des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft vom 4. April 1944 herzuliten, denen der Reichsarbeitsminister (RAM) mit Erlaß vom 9. Juni 1944 zugestellt habe. In den Empfehlungen sei unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des RVA dargelegt, unter welchen Voraussetzungen ein betriebliches Interesse an der Unterbringung ausländischer Arbeitnehmer in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

- 6 -

in einem Lager anzunehmen sei. Sie seien jedoch keine verbindliche Interpretation der Reichsversicherungsordnung (RVO). Schließlich sei der Versicherungsschutz auch nicht zu bejahen, weil sich die Baracken in der Nähe militärischer Einrichtungen und nicht weit von der Baustelle im Ostteil der Insel entfernt befunden haben. Diese Lage stehe in keinem Zusammenhang mit der zu verrichtenden betrieblichen Tätigkeit, sondern habe sich nach den örtlichen Gegebenheiten angeboten. Das folge u.a. daraus, daß die im Westende der Insel Beschäftigten von den Baracken lange Fußmärsche bis zu 45 Minuten in Kauf nehmen mußten. Der Luftangriff habe auch nicht feststellbar den auf der Insel beschäftigten Arbeitern und ihren Unterkünften, sondern allein den Befestigungsanlagen gegolten. Beherrschende Ursache für den Tod des Van der S. seien nach alledem Kriegsereignisse gewesen.

Das LSG hat die Revision zugelassen, soweit die Berufungen als unbegründet zurückgewiesen worden sind.

Durch Beschluß vom 11. September 1972 hat der Vorsitzende den Tatbestand des Urteils vom 12. April 1972 hinsichtlich der Blattzahlen der im Urteil in Bezug genommenen Akten über das Ergebnis der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme und über die beigezogenen Protokolle belgischer Stellen berichtet.

Die Kläger haben Revision eingelegt und diese im wesentlichen wie folgt begründet: Die Revision sei auch hinsichtlich der Waisenrentenansprüche statthaft, da die Revision insgesamt auch auf die Rüge wesentlicher Verfahrensmängel gestützt werde. Die Nachprüfung des Urteils des LSG sei den Klägern erschwert, da das LSG bei verschiedenen Gelegenheiten auf Unterlagen Bezug nehme, ohne erkennen zu geben, wo sich diese befinden und ob sie überhaupt zum Verfahren beigezogen gewesen seien. Das treffe für die Vernehmung des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 7 -

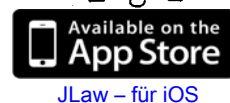
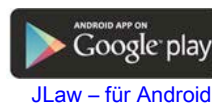
Zeugen L vom 15. September 1971 zu, in der es heiße, daß dem Zeugen seine Aussage vom 27. Juni 1968 verlesen worden sei. In den Gerichtsakten und in den Akten der Beklagten befinde sich aber keine Aussage vom 27. Juni 1968. Ob sie sich in einer der im Tatbestand des Urteils aufgeführten Akten befinde, entziehe sich der Kenntnis der Kläger. Die Niederschrift über die Vernehmung des Zeugen Sch vom 21. Juni 1971 beginne mit dem Hinweis auf die Verlesung seiner Aussage vor dem SG Wiesbaden in Limburg. Wann diese Aussage gemacht worden sei und in welchem Verfahren, habe nicht festgestellt werden können. Eine Akte des SG W sei zum Verfahren nicht beigezogen worden. Der Zeuge Sch habe bei seiner Vernehmung durch den beauftragten Richter am 23. März 1971 seine frühere Aussage vom 20. September 1968 teilweise berichtigt. Es sei aber nicht erkennbar, so sich die Niederschrift über die Aussage des Zeugen vom 20. September 1968 befinde. Das LSG beziehe sich zudem auf Niederschriften über Zeugenaussagen belgischer Staatsangehöriger, die unter den angegebenen Blattzahlen nicht vorhanden seien. Die Berichtigung der Blattzahlen durch Beschluß des Vorsitzenden vom 11. September 1972 sei nicht zulässig gewesen und daher unbeachtlich. Es habe sich nicht um Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten gehandelt. In der unsorgfältigen Aktenführung sei mehr als eine bloße Ungenauigkeit zu sehen; sie sei ein Mangel des Verfahrens, der zu Zweifeln Anlaß gebe, ob die Entscheidungsgründe auf einer gesicherten Grundlage beruhten. Wenn das LSG nicht klar zu erkennen gebe, auf welche in der Revisionsinstanz nachprüfbaren Unterlagen es sich seine Überzeugung gebildet habe, dann habe es sein Recht der freien Beweiswürdigung überschritten (§ 128 SGG). Die Feststellung des LSG, daß Van der S. "im Bereich der Baracke nach Feierabend beim Angriff ums Leben gekommen ist", sei nicht präzise genug, um das tödliche Ereignis als betriebsbedingt anzusehen oder nicht. Weder der Tatbestand noch die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils zur Beweiswürdigung trügen diese Feststellung. Nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



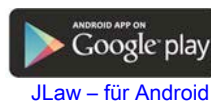
- 8 -

Aussage des Zeugen Gaston M. vor der belgischen Polizei am 13. Oktober 1966 sei Van der S. im Bereich des "kamp" tot aufgefunden worden. Der Ausdruck "kamp" sei aber umfassender als der Ausdruck "Baracke". Den Bekundungen von Gaston M. könne nicht entnommen werden, daß sich Van der S. bereits in der Baracke befunden habe. Der Zeuge Robert M. habe vor dem LSG am 12. April 1972 angegeben, daß er beim Fallen der Bomben noch etwa 5 Minuten von der Baracke entfernt gewesen sei, in der er zusammen mit Van der S. gewohnt habe. Daß Van der S. in diesem Augenblick schon in der Baracke gewesen sei, wolle er später von seinem Bruder Gaston gehört haben. Ob Robert M. auch den Ausdruck "kamp" gebraucht habe, lasse sich aus der Übersetzung seiner Aussage durch den Dolmetscher nicht ersehen. Wenn er das Wort "kamp" gebraucht habe, dann sei die Übersetzung mit "Wohnbaracke" falsch, und es hätte "Lager" heißen müssen. Diese Unstimmigkeit hätte dem LSG auffallen müssen; es wäre verpflichtet gewesen, den Zeugen Gaston M. zu befragen, ob Van der S. im Lagerbereich oder in der Baracke von Bomben getroffen worden sei. Die unterlassene Sachaufklärung sei ein wesentlicher Verfahrensmangel (§ 103 SGG). Die Feststellung, daß Van der S. im Bereich der Baracke nach Feierabend gestorben sei, entspreche auch nicht dem Inbegriff der mündlichen Verhandlung (§ 128 SGG). Nach der Aussage des Zeugen Robert M. liege es nahe, daß Van der S. die Arbeitsstelle um dieselbe Zeit verlassen habe wie der Zeuge und demnach noch nicht die Baracke erreicht hatte. Dafür sprächen auch die Aussagen der Zeugen Sch. L., Sch. de W., Sch., C. H. und van B. Die gerügten Mängel seien insgesamt wesentlich, da nicht auszuschließen sei, daß das LSG ohne die Verfahrensverstöße zu einer anderen Beurteilung gelangt wäre.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. April 1972 und des Urteils des Sozialgerichts Düsseldorf vom 25. Januar 1968 sowie der Bescheide vom 26. April 1966 zu verurteilen, der Klägerin zu 2) Witwenrente und den Klägern zu 3) und 4) Waisenrente nach ihrem am 25. April 1945 verstorbenen Ehemann bzw. Vater Albert Van der S zu gewähren, soweit die Ansprüche nicht auf den Kläger zu 1) übergegangen sind,

hilfsweise,

den Rechtsstreit unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

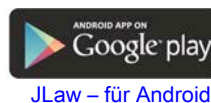
die Revision der Kläger zu 1) und 2) zurückzuweisen, die der Kläger zu 3) und 4) sowie des Klägers zu 1) hinsichtlich Waisenrente als unzulässig zu verwerfen.

Sie trägt vor, daß von der Revision keine Verfahrensmängel gerügt worden seien, welche die Verwerfung der Berufungen wegen der Ansprüche auf Waisenrente betreffen. Das LSG habe die Verwerfung ohne jede Tatsachenwürdigung ausgesprochen. Die sich auf die Tatsachenfeststellung beziehenden Revisionsrügen seien daher nicht geeignet, die Revision hinsichtlich der Ansprüche auf Waisenrente statthaft zu machen. Die bezüglich des Witwenrentenanspruchs geltend gemachten Revisionsrügen seien nicht begründet. Nach Berichtigung des angefochtenen

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



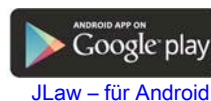
- 10 -

Urteils seien die Rügen über die unsorgfältige Aktenführung hinfällig. Die Beanstandungen der Revision, das LSG habe die Nachprüfung seiner Überzeugungsbildung dadurch erschwert, daß es in Vernehmungsprotokollen auf Niederschriften von Zeugenaussagen Bezug genommen habe, die nicht in den Akten enthalten seien, entbehrten jeder sachlichen Grundlage oder seien nicht erheblich. Bezüglich der dem Zeugen L verlesenen Aussage vom 27. Juni 1968 räume die Revision selbst ein, daß sie nicht geprüft habe, ob sich die Niederschrift dieser früheren Aussage des Zeugen L in den vom LSG im Tatbestand erwähnten Akten befinde. Dadurch werde die Rüge gegenstandslos. Im angefochtenen Urteil ist zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die frühere Aussage im Verfahren S 17 U 68/67 des SG Düsseldorf gemacht worden ist. Dasselbe treffe für die Aussage des Zeugen Sch zu, die dieser im Wege der Rechtshilfe vor dem SG Wiesbaden in Limburg gemacht habe. Auch die vom Zeugen Sch später berichtigte Aussage sei in der Akte des SG Düsseldorf enthalten. Auf den unterschiedlichen Gebrauch der Worte "Lager" und "Baracke" in den Aussagen des Zeugen Gaston M vom 13. Oktober 1966 und des Zeugen Robert M vom 12. April 1972 komme es nicht an. Beide Zeugen hätten bereits am 23. September 1945 in Belgien eine gemeinsame Erklärung abgegeben, die im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils erwähnt werde. Auf diesen nur wenige Monate nach dem Geschehen abgegebenen Erklärungen basiere die Feststellung des LSG zum Unfallort. Das LSG habe sich daher nicht gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt weiter aufzuklären. Es habe sein Ergebnis über den mutmaßlichen Todesort des Van der S. aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Es stelle auch keinen Verfahrensmangel dar, daß das LSG unter kritischer Würdigung der zahlreichen anderen Zeugenaussagen den Bekundungen der Gebrüder M gefolgt sei. Entgegen der Auffassung der Revision seien die gerügten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

- 11 -

Verfahrensmängel nicht vorhanden oder nicht wesentlich. Falls sie jedoch vorgelegen haben sollten, könne ausgeschlossen werden, daß das LSG ohne Verfahrensverstöße zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

II

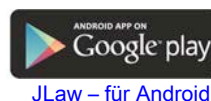
Die Revision ist nicht statthaft, soweit sie die Ansprüche der Kläger zu 3) und 4) auf Waisenrente betrifft. Das LSG hat hinsichtlich dieser Ansprüche die Berufung durch Prozeßurteil gemäß den §§ 145 Nr. 2 und 158 Abs. 1 SGG als unzulässig verworfen und die Revision ausdrücklich nicht zugelassen. Die Revision findet daher nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG nur statt, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird und auch vorliegt (BSG 1, 150). Das Verfahren eines Berufungsgerichts leidet zwar an einem wesentlichen Mangel, wenn es anstelle des erforderlichen Sachurteils ein Prozeßurteil fällt, ohne daß die Voraussetzungen des § 158 Abs. 1 SGG vorliegen (BSG 1, 283, 286; SozR Nr. 17 zu § 215 SGG), jedoch muß dieser Verfahrensmangel bei einer - hier insoweit - nicht zugelassenen Revision vom Revisionskläger auch gerügt werden, wenn er im Revisionsverfahren Beachtung finden soll. Das gesetzwidrige Unterlassen einer Sachentscheidung ist kein von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensmangel. Die Revision hat nichts dafür vorgetragen, warum entgegen der Auffassung des LSG die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich der Ansprüche auf Waisenrenten statthaft gewesen ist. Damit mangelt es ihr insoweit bereits an den Formerfordernissen des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG, wonach die Revisionsbegründung neben der verletzten Rechtsnorm bei der Rüge von Verfahrensmängeln auch die Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat, die den Mangel ergeben. Die von der Revision vorgetragenen zahlreichen Rügen betreffen ausschließlich die Sachentscheidung des LSG über den Anspruch auf Witwenrente. Da die Revision hin-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

sichtlich der Ansprüche der Kläger zu 3) und 4) auf Waisenrente somit nicht statthaft ist, mußte sie gemäß § 169 SGG insoweit als unzulässig verworfen werden.

Wegen des Anspruchs der Klägerin zu 2) auf Witwenrente ist die Revision jedoch begründet.

Van der S. ist durch einen Arbeitsunfall getötet worden.

Der erkennende Senat hat bereits wiederholt entschieden, daß die Frage, ob belgischen Arbeitern oder ihren Hinterbliebenen Entschädigungsleistungen für die Folgen von Unfällen zustehen, die belgische Arbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit während des 2. Weltkrieges in Deutschland erlitten haben, nach den im Unfallzeitpunkt geltenden deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen ist (BSG SozR Nr. 32 und 34 zu § 548 RVO; Urteile vom 21. Januar 1972 - 2 RU 230/68, 2 RU 32/69, 2 RU 155/69, 2 RU 236/69, 2 RU 104/70; 2 RU 105/70, 2 RU 107/70, 2 RU 108/70, 2 RU 74/71; vom 29. Juni 1972 - 2 RU 173/70; vom 22. Februar 1973 - 2 RU 204/71).

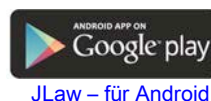
Van der S. gehörte aufgrund seiner Tätigkeit bei der Firma W & Söhne zu den gemäß § 537 Nr. 1 RVO in der Fassung des Sechsten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung - 6. ÄndG - vom 9. März 1942 (RGBl I 107 - RVO aF) gegen Arbeitsunfall versicherten Beschäftigten. Er war hinsichtlich des Unfalls, den er am 25. April 1945 durch Kriegseinwirkung - Luftangriff - erlitten hatte, nicht nach § 541 Nr. 9 RVO in der Fassung der Dritten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des 6. ÄndG vom 16. April 1943 (RGBl I 267) "versicherungsfrei". Ausländische Arbeitnehmer erhielten nach dem Erlaß des RMdI vom 3. Dezember 1943 (MBliV 1943, 1872) bei Personenschäden, die zugleich Arbeitsunfälle waren, nicht Fürsorge und Versorgung nach der Personenschadigungsverordnung vom 10. November 1940 (RGBl I 1482), sondern nur

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Leistungen aus der Reichsunfallversicherung (vgl. Erlaß des RAM vom 24. Januar 1944 in AN 1944, 41).

Nach dem von dem LSG festgestellten Sachverhalt hat Van der S. einen Arbeitsunfall im Sinne des § 542 RVO aF erlitten. Dem steht nicht entgegen, daß er durch einen Luftangriff getötet worden ist. Auch schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen können rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne der RVO sein (vgl. § 54 BVG; BSG 23, 79, 81; SozR Nr. 32 und 34 zu § 548 RVO). Die Kriegsgefahr, von welcher Van der S. betroffen wurde, war keine sog. allgemeinwirkende Gefahr, die - wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen - wegen des nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der versicherten Tätigkeit den ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und Arbeitstätigkeit ausschließen würde. An diesem ursächlichen Zusammenhang fehlt es auch nicht, weil Van der S. nach den Feststellungen des LSG "im Bereich der Baracke nach Feierabend" ums Leben gekommen ist. Zwar hält der Senat an seiner Rechtsprechung fest, daß ein Unfall durch Kriegseinwirkung außerhalb der Arbeitszeit nicht schon deshalb ein Arbeitsunfall ist, weil er sich in einer im betrieblichen Interesse errichteten Gemeinschaftsunterkunft ereignet hat (SozR Nr. 32 zu § 548 RVO). Andererseits sind im vorliegenden Fall die besonderen Umstände zu berücksichtigen, unter denen Van der S. getötet wurde. Ziel des Bombenangriffs, dessen Opfer Van der S. wurde, waren nach den Feststellungen des LSG die Befestigungsanlagen, die auf der Seeseite der Insel Wangerooge in den Dünen gebaut waren. An ihrer Verstärkung und Erweiterung arbeitete Van der S. mit. Er war dadurch den gleichen Gefahren ausgesetzt, wie zu Schanzarbeiten und ähnlichen Aufgaben in Frontnähe Herangezogene, bei denen der Senat Versicherungsschutz für Unfälle durch Artilleriebeschuß auch außerhalb des Arbeitseinsatzes bejaht hat (SozR Nr. 34 zu § 548 RVO; Urteil vom 27. April 1972 - 2 RU 103/71). Die Insel Wangerooge bildete Ende April 1945 mit ihren Befestigungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android

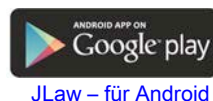


JLaw – für iOS

anlagen und der militärischen Besatzung die Front nach Norden. Van der S. und die anderen mit dem Ausbau der Verteidigungsanlagen beschäftigten Arbeiter aller Nationalitäten waren dadurch zu jeder Zeit der Gefahr ausgesetzt, durch Kampfhandlungen - Luft- oder Seeangriffe - verletzt oder getötet zu werden. Van der S. ist der für seinen Arbeitsort an der Front typischen, gegenüber den Verhältnissen abseits der Front erhöhten Gefahr erlegen. Seine Tötung beim Bombenangriff auf die Befestigungsanlagen der Insel "im Bereich der Baracke nach Feierabend" stand unter diesen Umständen in einem ursächlichen Zusammenhang mit seiner versicherten Tätigkeit an den Verteidigungsanlagen. Van der S. hat somit einen Arbeitsunfall im Sinne des § 542 RVO aF erlitten.

Entgegen dem LSG ist kein entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß die Baracken, in denen u.a. Van der S. untergebracht war, sich nur wegen der örtlichen Gegebenheiten und ohne Zusammenhang mit der zu verrichtenden betrieblichen Tätigkeit in der Nähe militärischer Einrichtungen befanden. Die erhöhte Gefährdung, außerhalb des Arbeitseinsatzes durch Kampfhandlungen verletzt oder getötet zu werden, bestand an jeder Stelle der nur 9 km langen und 1,5 km breiten befestigten Insel Wangerooe. Sie ist ausreichend, um den ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zu begründen.

Unentschieden kann bleiben, ob daneben auch die enge räumliche Verflechtung der Unterkünfte mit den Baustellen an den Befestigungsanlagen der Insel, denen der Bombenangriff galt, geeignet ist, eine Verletzung oder Tötung im Bereich der Unterkünfte außerhalb des Arbeitseinsatzes als im ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehend anzusehen. Unverkennbar bestanden durch die Art der Unterbringung ähnliche Verknüpfungen mit der betrieblichen Tätigkeit, wie sie nach der Rechtsprechung des RVA bei Unfällen in Gemeinschaftsunterkünften, die im Zusammenhang mit dem



- 15 -

Bau von Verteidigungsanlagen, Reichsautobahnen, Truppenübungs- und Flugplätzen errichtet worden waren, zur Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit als ausreichend angesehen wurden (EuM 45, 2; 46, 5; BG 1944, 114).

Die Klägerin zu 2) hat somit, ohne daß es auf die von der Revision vorgetragenen Verfahrensrügen ankommt, Anspruch auf Witwenrente nach den Vorschriften der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (§§ 586 Abs. 1 Nr. 2 ff. RVO aF; §§ 589 Abs. 1 Nr. 3 ff. RVO), allerdings auch nur insoweit, als dieser Anspruch nicht nach Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 über die Zahlung von Renten für die Zeit vor Inkrafttreten des Abkommens vom 7. Dezember 1957 (BGBl 1963 II 404) auf den Kläger zu 1) übergegangen ist. Mit dieser Einschränkung war daher die Beklagte zur Leistungsgewährung dem Grunde nach zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt, daß das Rechtsmittel hinsichtlich der Ansprüche auf Waisenrenten erfolglos geblieben ist und nach § 193 Abs. 4 SGG die Aufwendungen der Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erstattungsfähig sind.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)